

§ 12

1. Kreisdelegiertenkonferenzen finden nach Bedarf, in der Regel halbjährlich, statt. Die Zahl der Delegierten bestimmt das Kreisstatut (§ 25).

2. Jede Ortsgruppe (oder deren Untergliederungen) entsendet die ihrer Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Delegierten (§ 22 Abs. 9). Die danach der Ortsgruppe zustehende Zahl von Delegierten wird ihr mit der Einberufung mitgeteilt.

3. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe (oder deren Untergliederungen) gewählt.

4. Die Kreisdelegiertenkonferenz muß unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von einem Monat durch den Kreisvorstand einberufen werden.

5. Die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes, die Anträge der Ortsgruppen und der Delegierten.

6. Auf Verlangen des Bezirksvorstandes (Landes-[Provinzial-]Vorstandes) sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu verhandeln.

7. Der Kreisvorstand erstattet der Kreisdelegiertenkonferenz jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichten die Revisoren über ihre Tätigkeit. Die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt über die Abnahme dieser Berichte.

Bezirke

§ 13

1. Mehrere Kreise in einem Lande oder einer Provinz werden zu einem Bezirk zusammengeschlossen, sofern sie nicht unmittelbar dem Landes-(Provinzial-)Verband angeschlossen sind.

2. Der Bezirk wird von einem Bezirksvorstand geleitet. Er besteht aus dreißig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Jeder Kreis muß vertreten sein. Dem Bezirksvorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

3. Die Geschäfte des Bezirks werden von einem Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus acht Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen.

4. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksdelegiertenkonferenz, die Mitglieder des Sekretariats, mit Ausnahme der Vorsitzenden, werden vom Bezirksvorstand aus seiner Mitte gewählt.

5. Die Anstellung der Bezirkssekretäre erfolgt durch den Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landes-(Provinzial-)Vorstand.

6. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Bezirksdelegiertenkonferenz drei Revisoren.